

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 282, § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 476/74

Urteil des BAG vom 12. November 1975 IAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 476/74

5 (H) 1 Sa 48/73 Hamburg

Verkündet
am 12. November 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. Juni 1974 - 5 (H) 1 Sa 48/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Vertragsspediteurin der K AG.
Sie unterhält in Hamburg eine Niederlassung, über die
sie Ware an die K kunden ausliefert.

Der Beklagte war in der Zeit vom 18. Juli 1968
bis 30. September 1971 Leiter dieser Hamburger Nieder-
lassung der Klägerin. Das Arbeitsverhältnis endete
aufgrund einer von der Klägerin am 18. August 1971
zum 30. September 1971 ausgesprochenen ordentlichen
Kündigung. Ab 19. August 1971 war der Beklagte von
der Arbeit freigestellt.

Die Klägerin fordert vom Beklagten Ersatz der
Beträge, die am 13., 14. und 17. August 1971 von den
Fahrern der Hamburger Niederlassung bei K kun-
den zwar kassiert, bei der K AG jedoch nicht
eingegangen seien.

Die in der Hamburger Niederlassung der Klägerin
beschäftigten Fahrer mußten Ware der K AG an
ihre Kunden ausliefern und den Kaufpreis einziehen,
soweit die K kunden nicht beim Einkauf bezahlt
hatten. Gezahlt wurde entweder in bar, mit Scheck
oder mit Kaufgutscheinen der K AG. Die Fahrer
hatten diese Tageseinnahmen nach Rückkehr von ihrer
Tour persönlich bei einem kaufmännischen Angestell-
ten der Niederlassung, Herrn D , abzuliefern,
oder - wenn dieser nicht mehr anwesend war - in ei-
nem Briefumschlag in den Briefkastenschlitz des Fir-
mentresors der Klägerin einzuwerfen. Der Tresor be-
fand sich in einer Flurwand. Durch diesen Schlitz
rutschten die eingeworfenen Briefumschläge in den Tre-
sorinnenraum. Am Vormittag des auf die Geldablieferung
folgenden Tages wurde der Tresor geleert. Der Ange-
stellte D zählte die Tagesgeldeinnahme der ein-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zelnen Fahrer und trug die kassierten Beträge getrennt nach Bargeld, Schecks und Kreditscheinen für jeden Fahrer gesondert in eine Liste neben dem Namen des Fahrers ein und ließ sich vom Fahrer die Höhe dieser Summen durch eine Unterschrift bestätigen. Wenn die Fahrer den Angestellten D am Abend bei ihrer Rückkehr noch antrafen, wurde die Tageseinnahme sofort gezählt und eingetragen sowie von den Fahrern gegengezeichnet. Die vom Angestellten D aufgestellten Listen waren für die K AG bestimmt. Sie enthielten außer dem Namen des Fahrers und der kassierten Beträge noch die Nummer der Fahrerliste.

Nach der Erfassung der Tageseinnahmen brachte ein Angestellter der Klägerin die Schecks und Kreditkarten sowie das Inkassobuch unmittelbar zur K AG. Die Bargeldeinnahme kam in Geldbomben, die bei einer Zweigstelle der Deutschen Bank abzuliefern waren. Bei dieser Bank unterhielt die K AG ein Konto, auf dem die so abgelieferten Barbeträge gutgeschrieben wurden.

Der Beklagte besaß allein einen Schlüssel zur Tresorausentür. Einen weiteren Schlüssel für diese Tür verwahrte die Klägerin nach ihren Angaben in einem versiegelten Umschlag im Kölner Geschäftsbetrieb. Hinter der Tresorausentür war noch eine Tresorinnentür. Hierzu existierten zwei Schlüssel. Einen Schlüssel trug der Beklagte bei sich, ein weiterer Schlüssel steckte auf dieser Tür. Ohne den Tresorausenschlüssel konnte niemand an das Tresorinnenfach gelangen. Zur Feststellung des Inkassos und zum Abfüllen des Bargeldes in die Geldbomben öffnete der Beklagte persönlich den Tresor und übergab dem Angestellten D das Geld, oder er händigte diesem Angestellten die Tresorschlüssel aus, damit er das Geld selbst aus dem Tresor entnehmen konnte. Den Tresorschlüssel ließ sich der Beklagte sogleich zurückgeben. Die Geld-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

bomben wurden vom Beklagten oder vom Angestellten D -
oder von hiermit beauftragten Fahrern zur Zweig-
stelle der Deutschen Bank gebracht.

Am 13., 14. und 17. August 1971 kassierten die
Fahrer der Klägerin insgesamt Bargeld in Höhe von
47.731,46 DM. Dieser Betrag wurde nicht auf dem Konto
der K AG bei der Deutschen Bank gutgeschrieben.
Die K AG teilte der Klägerin vielmehr mit Schrei-
ben vom 29. September 1971 mit:

"Bezug nehmend auf das gestern geführ-
te Telefonat teilen wir Ihnen mit, daß
wir beim Abschluß unseres Bank-Kontos
per 30.8.1971 festgestellt haben, daß
die von ihrer Filiale für den 13., 14.
und 17.8.1971 gemeldeten Barbeträge un-
serem Konto nicht gutgeschrieben wur-
den.

Eine sofortige Nachforschung bei der
Deutschen Bank, Zweigstelle L -
, hat ergeben, daß diese
Beträge bis heute dort nicht eingegan-
gen sind.

Wir dürfen Sie bitten, diese Angele-
genheit zu überprüfen und uns den Be-
trag von DM 47.731,46 zu überweisen."

Die K AG bat die Deutsche Bank, nach dem
Geld zu forschen. Sie erhielt mit Schreiben vom 5. Ok-
tober 1971 folgende Antwort:

"Wie Sie uns sagten, sollen

am 13.8.1971 DM 17.652.06
am 14.8.1971 DM 11.069.30
am 17.8.1971 DM 19.010.10

bei unserer Zweigstelle L -
St per Nachttresor zur Ein-
zahlung gelangt sein.

Ihrem Wunsche entsprechend erlauben
wir uns nach eingehender Prüfung unse-
rer Unterlagen Ihnen davon Kenntnis
zu geben, daß wir weder auf dem für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Sie in unseren Büchern unter der
Nr. 47/00555 geführten Konto eine
Gutschrift derartiger Beträge noch
in dem Nachttresor-Protokoll unse-
rer Zweigstelle L -St -
die Einzahlung derartiger Be-
träge über den Nachttresor feststel-
len können ..."

Die Klägerin zahlte an die K AG im Dezember
1971 die hier streitigen 47.731,46 DM.

Sie fordert vom Beklagten Ersatz dieses Betrages.
Sie hat behauptet, die gesamte an diesen Tagen kassier-
te Bareinnahme sei in den Tresor gelangt. Bei der K -

AG sei das Geld auch nicht bar eingezahlt worden.
Für den Verbleib des Geldes, so meint die Klägerin, sei
der Beklagte allein verantwortlich. Er habe den genann-
ten Betrag entweder unterschlagen oder die Einzahlung
dieser Beträge auf das Konto nicht in ausreichendem Ma-
ße überwacht. Im übrigen sei der Beklagte durch Unregel-
mäßigkeiten aufgefallen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
sie 47.731,46 DM zuzüglich 10 %
Zinsen seit dem 11. November 1971
zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, die K AG habe den eingezo-
genen Barbetrag erhalten. Der Hauptkassierer des K
habe den Empfang des Geldes quittiert. Im übrigen könne
er nicht verantwortlich gemacht werden, weil er nicht al-
lein das Geld verwaltet habe. Auch ein anderer Mitarbei-
ter hätte die Tageseinnahmen an sich nehmen können, zum

- 6 -



- 6 -

Beispiel auf dem Weg zur Deutschen Bank. Im übrigen habe er keine umfassenden kaufmännischen Vollmachten gehabt. Er habe im wesentlichen nur die Touren zusammenstellen müssen. Mit ihrer Kündigung sei ihm die Klägerin zuvorgekommen. Er selbst habe die Absicht gehabt, zum 30. September 1971 auszuscheiden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin wurde dieses Urteil abgeändert und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 31.820,-- DM - das sind rund 2/3 des geltend gemachten Betrages - zu zahlen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist zum Schadenersatz verpflichtet. Er hat die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch der Klägerin einen Schaden in Höhe der kassierten und verschwundenen Tageseinnahmen zugefügt.

1.a) Der Beklagte war verpflichtet, für die ordnungsgemäße Ablieferung der von den Fahrern eingezogenen Gelder an die K AG zu sorgen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Stellung des Beklagten als Leiter der Hamburger Niederlassung und aus der Tatsache, daß er allein im Besitz der Tresorschlüssel war. An die im Tresor befindlichen Tageseinnahmen konnte ohne den Beklagten niemand heran. Damit hatte die Klägerin sinnfällig zum Ausdruck gebracht, daß sie vom Beklagten zwar nicht unbedingt persönliche Dienstleistungen bei der Erfassung und Ablieferung der Einnahmen erwartete, jedoch eine ausreichende Kontrolle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

über den Verbleib des Geldes forderte. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Beklagte andere Angestellte beauftragen durfte, die jeweils eingezahlte Tageseinnahme zu erfassen, das Geld in Geldebomben zu verpacken und zur Bank zu bringen. In einem solchen Fall war er jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, verpflichtet, die entsprechend beauftragten Mitarbeiter zu überwachen und zu kontrollieren.

b) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Inhalt und Umfang der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beklagten nicht genügend aufgeklärt, ist unbegründet. Es kommt nicht darauf an, welche Aufgaben der Beklagte vorwiegend für die Klägerin in Hamburg erledigte. Es mag sein, daß er im wesentlichen Tätigkeiten eines Expedienten ausübte, keine besonderen Personalvollmachten oder Entscheidungsbefugnisse hatte. Für den vorliegenden Fall kommt es einzig und allein darauf an, welche Pflichten ihm in bezug auf den Geldverkehr mit der K AG übertragen waren.

2. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Beklagte diese ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat. Zu dieser Annahme durfte das Berufungsgericht kommen, obwohl sich nicht feststellen ließ, wo die Tageseinnahmen geblieben sind und welches im einzelnen die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung ist. Daß der Beklagte den Nachteil dieser Unklarheit zu tragen hat, folgt aus den Grundsätzen über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nach Gefahrenkreisen und Verantwortungsbereichen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 7 zu § 282 BGB [zu 4 der Gründe] im Anschluß an BGH LM Nr. 18 zu § 282 BGB = AP Nr. 6 zu § 282 BGB - beide Urteile mit weiteren Nachweisen; Urteil des Senats vom 24. April 1974 - 5 AZR 480/73 - [demnächst] AP

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu IV 3 b der Gründe]
- auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Esser, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., § 52 VII 4, S. 389 f.; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., § 24 I b, S. 274).

a) Im vorliegenden Fall steht fest, daß die Fahrer der Klägerin an den fraglichen Tagen insgesamt 47.731,46 DM in bar eingezogen haben. Es ist weiter vom Berufungsgericht festgestellt worden, daß die Fahrer diesen Betrag in einzelnen Briefumschlägen in den Firmentresor eingeworfen haben. Die Revision hat diese Feststellungen nicht angegriffen.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß die Tageseinnahmen bei der K AG nicht eingegangen sind. Sie wurden weder bar abgeliefert, noch dem bei der Deutschen Bank geführten Konto gutgeschrieben.

Die gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts erhobenen Rügen der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht würdigt in diesem Zusammenhang den Inhalt der von der K AG erteilten Quittung. Ohne eine zulässige Verfahrensrüge zu erheben, greift die Revision nur allgemein diese Würdigung an. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

Die Feststellung, daß das eingenommene Bargeld auch dem Konto der K AG bei der Deutschen Bank nicht gutgeschrieben wurde, konnte das Berufungsgericht aufgrund des unstreitigen Sachverhalts und nicht aufgrund eines Urkundenbeweises, wie die Revision meint, treffen. Das ist zulässig. Nach § 286 ZPO soll das Gericht bei der Entscheidung, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr zu erachten ist, den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksichtigen. Das ist hier geschehen. Aus dem Inhalt der unstreitig gewechselten Schreiben zwi-

- 9 -

schen der Klägerin, der K AG und der Deutschen Bank durfte das Berufungsgericht die beanstandete Feststellung treffen. Ersichtlich nur unterstützend hat das Berufungsgericht durch seinen Hinweis auf den Schriftsatz vom 29. Juli 1972 (Bl. 79 der Akten) auch andere prozessuale Erklärungen des Beklagten herangezogen. Ob die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts insoweit berechtigt war, mag dahingestellt bleiben. Darauf kam es für das Berufungsgericht nicht an.

b) Einzelheiten über den Verlust des Geldes kann die Klägerin nicht vortragen; diese Gründe liegen allein im Verantwortungsbereich des Beklagten. Er konnte über das Geld tatsächlich verfügen und mußte die einzelnen Arbeitsgänge bis zur Ablieferung an die Deutsche Bank organisieren. Es wäre deshalb Sache des Beklagten gewesen, sich zu entlasten, indem er darlegte und bewies, daß er seiner Überwachungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Der Beklagte hat im Rechtsstreit nicht einmal den Versuch unternommen, sich zu entlasten. Er hat keine Erklärungen dazu abgegeben, was mit den Tageseinnahmen im einzelnen geschehen ist. Er hätte darlegen müssen, ob er die Tageseinnahmen persönlich aus dem Tresor geholt und nach der Erfassung durch den Zeugen D zur Bank gebracht hat oder welche Mitarbeiter damit beauftragt wurden. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß er an den fraglichen Tagen nicht in der Niederlassung gewesen wäre. Lediglich für Montag, den 17. August 1971, behauptet er, er sei nach H gefahren und habe den Tresorschlüssel dem Angestellten D bei einem kurzen dienstlichen Aufsuchen der Niederlassung am Vormittag übergeben. Damit ist er der ihm obliegenden Darlegungslast nicht gerecht geworden. Das Berufungsgericht durfte somit von einem objektiven Verstoß gegen die dem Beklagten obliegenden Überwachungspflichten ausgehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

c) Auch für die Verschuldensfrage gilt, daß sich der Beklagte entlasten muß, wenn die Schadenursache in seinem Gefahrenbereich liegt (BAG AP Nr. 7 zu § 282 BGB [zu 4 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Aus den bereits erörterten Gründen ist dem Beklagten diese Entlastung nicht gelungen. Auf die weiteren vom Berufungsgericht in diesem Zusammenhang erörterten Gesichtspunkte, die für ein Verschulden des Beklagten sprechen könnten, kommt es demnach nicht an. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte auch schon in der vorausgehenden Zeit dadurch gegen Vertragspflichten verstoßen hat, daß er eingehende Bargeldeinnahmen nicht rechtzeitig an die Bank abgeliefert hatte. Das gleiche gilt für die von der Klägerin behauptete Verwendung des Inkassogeldes für eine Nebenkasse im Geschäftsbetrieb und für die behaupteten Privateinnahmen aus dem Inkasso. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nicht davon ab, ob die Behauptungen zutreffen. Der Senat braucht deshalb auch auf die gegen diese Feststellungen erhobenen Verfahrensrügen des Beklagten nicht einzugehen.

3. Der Klägerin ist ein Schaden in Höhe der nicht abgeführten Tageseinnahmen entstanden. Sie konnte nicht die von den Kunden kassierten Beträge an die K AG abführen. Sie hat der K AG vielmehr diesen Betrag aus eigenen Mitteln ersetzt. Das ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig geworden. An einem Schaden fehlt es nicht deshalb, weil sich die Klägerin gegenüber der K AG auf eine angebliche Quittung hätte berufen können. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil feststeht, daß tatsächlich nicht gezahlt wurde. Im übrigen hat sich das Berufungsgericht zutreffend mit dem Inhalt der angeblichen Quittung auseinandergesetzt und festgestellt, daß sie sich nicht auf die Ablieferung des Bargeldes bezog.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither
Werner Krebs